



## **Merkblatt für den Antrag auf eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Koblenz**

**nach § 78 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Errichtung oder Erweiterung  
baulicher Anlagen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.**

Nach § 78 Absatz 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BGB) innerhalb eines (vorläufig gesicherten bzw.) festgesetzten Überschwemmungsgebietes untersagt.

Die zuständige Behörde kann jedoch nach § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall als Ausnahme genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.
5. Außerdem sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

**Der Antragsteller muss in den Antragsunterlagen ausführlich alle 5 genannten Punkte beschreiben. Nur dann kann die Behörde entscheiden, ob eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.**

Die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet beschränkt sich ausschließlich auf die Prüfung der Einhaltung wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange. Sonstige Belange, wie z. B. statische Berechnungen oder Standsicherheitsberechnungen etc., werden nicht geprüft.

Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist zu beachten, dass die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen gestellt werden (§ 62 Absatz 3 LBauO) entbindet.

Bauvorhaben sind nach einer statischen Berechnung durchzuführen. Die notwendige Standsicherheit im Überflutungsfall unter Berücksichtigung des dynamischen Wasserdrucks sowie die Auftriebssicherheit sind zu berücksichtigen.

## Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Zur fachlichen Prüfung eines Bauvorhabens innerhalb eines vorläufig festgesetzten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind mindestens folgende Antragsunterlagen einzureichen:

1. Allgemeine Angaben zu dem Bauvorhaben innerhalb eines (vorläufig gesicherten bzw.) festgesetzten Überschwemmungsgebietes (siehe Anlage - Seite 1).
2. Lageplan, in dem das Bauvorhaben maßstabsgerecht eingezeichnet ist.
3. Längsschnitte mit Höhenangaben bezogen auf NHN mit Eintragung des vorhandenen Geländeneaus, der geplanten Geländeänderungen und des Wasserspiegels eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers ( $HQ_{100}$ ).

**Die Lage im Überschwemmungsgebiet sowie die Wasserspiegelhöhe eines  $HQ_{100}$  können Sie unter folgendem Link ermitteln:**

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/>

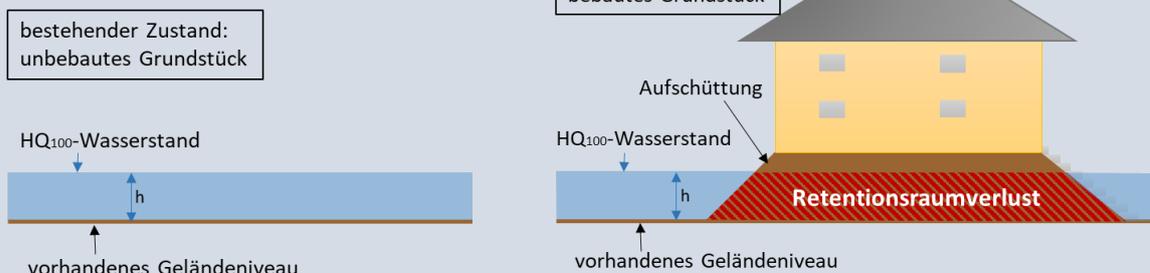
## 4. Angaben zum Retentionsraum

### Was bedeutet Retentionsraumverlust?

Bei Hochwasserereignissen treten Fließgewässer über die Ufer und überfluten danebenliegende Flächen, die als Retentionsflächen verstanden werden. Wird nun auf eine solche Fläche beispielsweise Gelände aufgeschüttet, kann sich das Wasser zukünftig nicht mehr hier ansammeln: Es entsteht ein sogenannter **Retentionsraumverlust**. Das Wasser wird an seiner Ausbreitung gehindert, nimmt also an anderer Stelle Raum ein, was sich in steigenden Wasserständen, veränderten Fließgeschwindigkeiten und neuen Überflutungsflächen äußern kann. Auch nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft können hier nicht ausgeschlossen werden.

Maßgebliche Höhe für die Berechnung von Retentionsraumverlusten ist die Differenz aus  $HQ_{100}$ -Wasserstand und vorhandener Geländehöhe, wie sie vor dem geplanten Bauvorhaben besteht (siehe Höhe  $h$  in der Skizze). Der geplante Zustand ist mit dem bestehenden Zustand (z.B. ein unbebautes Grundstück oder ein Grundstück mit bestehendem Gebäude, das abgerissen werden soll) zu vergleichen. Treten bei dem geplanten Zustand gegenüber dem bestehenden Zustand Retentionsraumverluste auf, müssen diese ausgeglichen werden.

### Beispiel:





Der durch eine Bebauung bzw. durch Aufschüttungen entstehende Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet ist nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen. Der Retentionsraumverlust muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden, bspw. durch Abgrabungen auf dem Grundstück oder flutbar gestaltete Tiefgaragen, Nebenräume oder Untergeschosse etc.

Dazu ist eine genaue zeichnerische Darstellung im Schnitt sowie Lageplan mit Maßketten notwendig, damit die Retentionsraumberechnung nachvollzogen werden kann (eine farbliche Schraffierung der Flächen ist in der Regel sehr übersichtlich).

Bauliche Anlagen wie bspw. Garagen, Gartenhäuser oder Lagerräume, die vor Abriss im Hochwasserfall geflutet wurden bzw. nicht wasserdicht waren, können in der Retentionsraumberechnung nicht als Retentionsraumgewinn berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Eine Entsiegelung von Flächen trägt nicht zu einem Retentionsraumgewinn bei, ist jedoch zur Entlastung des Kanalnetzes und zur Grundwasserneubildung zu empfehlen.

5. Die Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen sind konkret darzulegen (siehe *III. Hinweise und Informationen*) Dabei müssen Wohnräume (Wohn-, Schlafzimmer, etc.) bei Neubauten hochwasserfrei sein. Dieses kann z. B. erreicht werden, wenn die Wohnräume oberhalb des HQ<sub>100</sub>-Wasserstandes liegen oder indem die Außenwände inklusive Öffnungen wasserdicht und gegen den Wasserdruck statisch sicher konstruiert sind.

Bei Bestandsumbauten ist dies oft nicht möglich, daher ist in solchen Fällen zu prüfen, ob ein entsprechender Objektschutz mit Berücksichtigung der Statik des Gebäudes (z. B. Verschluss der Öffnungen im Außenmauerwerk mit mobilen Elementen etc.) möglich ist.

Ergänzend sind vorsorgende Maßnahmen für den Hochwasserfall zu planen, eindeutig darzustellen und zu beschreiben. Für Wohnräume im Obergeschoss ist es zu empfehlen, einen Rettungsweg über Balkon, Dachfenster etc. vorzuhalten.

6. Es ist nachzuweisen, dass sowohl der Zufluss als auch der Abfluss des Hochwassers zu bzw. von anderen Grundstücken nicht nachteilig verändert werden.

## **I. Wo sind die Antragsunterlagen einzureichen?**

Als erstes ist zu prüfen, ob für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung benötigt wird. Dies erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Baubehörde. Dies ist in der Regel die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung mit einer eigenen Baubehörde.

1. Ist für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung notwendig sind die Antragsunterlagen an die zuständige Baubehörde zu senden. Bei der Lage des Vorhabens in einem vorläufig festgesetzten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet beteiligt diese im Genehmigungsverfahren die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) mit der Bitte um Prüfung, ob eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Sollte diese Genehmigung durch die SGD Nord erteilt werden können, wird diese zusammen mit den Bauantragsunterlagen zurück an die Baubehörde gesandt.



Von dort aus werden dann die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung an den Antragsteller versandt.

**Wichtig! Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurden!**

2. Ist für das Bauvorhaben keine Baugenehmigung notwendig (z.B. im Freistellungsverfahren oder für genehmigungsfreie Verfahren), können die Antragsunterlagen direkt in dreifacher Ausfertigung an folgende Adresse gesendet werden:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Postfach 20 03 61  
D-56003 Koblenz

Sofern es keiner gesonderten Baugenehmigung oder Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf, ist der Errichter und Betreiber der Anlage dafür verantwortlich, dass die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet berücksichtigt ausschließlich die wasserrechtlichen Belange.

**Nach Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird diese von der SGD Nord unmittelbar dem Antragsteller zugestellt und es darf nach Erhalt des Bescheides mit dem Bau begonnen werden, sofern alle sonstigen zu beachtenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen des Bescheides erfüllt werden.**

## **II. Von wem sind die Antragsunterlagen zu erstellen?**

Die für die Entscheidung der Wasserbehörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen gem. § 103 LWG erstellt werden.

## **III. Hinweise und Informationen**

**Die gesetzlichen Überschwemmungsgebietskarten finden Sie unter folgendem Link:**

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/>.

**Die Wasserspiegelhöhe eines HQ<sub>100</sub> können Sie unter folgendem Link ermitteln:**

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/>



## Abflussbereich

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen wie Gebäuden, Mauern, Einfassungen, Auffüllungen, Zäunen sowie Anpflanzungen im abflusswirksamen Bereich von Gewässern wegen der negativen Beeinflussung von Wasserstand und Abfluss äußerst kritisch gesehen und grundsätzlich nicht gestattet, da mit massiven Schäden an Gebäuden aufgrund von Fließgeschwindigkeit, Wasserdruck und Treibgut gerechnet werden muss. Auch Personenschäden sind in diesem Bereich nicht auszuschließen.

## Veröffentlichungen zum hochwasserangepassten Bauen:

- „**Land Unter**“ des Landes Rheinland-Pfalz  
<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1049/>
- „**Hochwasserschutzfibel**“ des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>
- „**Hochwasser-Risiko-bewusstes Planen und Bauen**“ der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH  
[https://www.irasbk.de/media/custom/2961\\_1037\\_1.PDF?1528895421](https://www.irasbk.de/media/custom/2961_1037_1.PDF?1528895421)
- „**Literaturhinweise hochwasserangepasstes Planen**“ der Architektenkammer Rheinland-Pfalz KöR  
<https://www.diearchitekten.org/katastrophenhilfe/literatur-hochwasser-angepasstes-bauen/>

## Eigene Sorgfaltspflicht

Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.

Jedermann ist nach § 5 Abs. 2 WHG dazu verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.

Hier wird beispielsweise auf folgende Veröffentlichung der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH verwiesen:

<https://www.gfg-fortbildung.de/fortbildungsthemen/gewaesseranlieger>



## Heizölanlagen

Nach § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten. Ausnahmen gibt es nur, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Vorhandene Anlagen sind hochwassersicher nachzurüsten. Hierzu berät derzeit die Energieagentur Rheinland-Pfalz (<https://www.energieagentur.rlp.de/service-info/wiederaufbau-flutgebiete>), in besonderer Prüfung vor Ort, die einzelnen Kommunen und auch Bauherren.

Somit sind zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bzw. Schäden an Gebäuden und Grundstücken alternative Heizsysteme wie Gas, Festbrennstoffe o. Ä. zu wählen.

Soweit hieraus eine solche Alternative nicht ersichtlich ist bzw. nicht angeboten werden kann, müssen eine neue Heizölverbraucheranlage oder auch eine neue zugehörige Tankanlage im Überschwemmungsgebiet und auch in den darüber hinausreichenden Risikogebieten hochwassersicher errichtet werden. Dies bedeutet, dass entsprechend den wasserbehördlich ausgewiesenen Risikogebieten der jeweilige Wasserstand (meist als einmal in 200 Jahren auftretenden Hochwassers (HQ<sub>200</sub>) definiert) am Anlagenstandort zu berücksichtigen ist. Die Anzeige der Ausnahme von dem Verbot ist bei der unteren Wasserbehörde der Stadt- oder Kreisverwaltungen einzureichen.

Wenn zuvor verbaute Tanks durch neue ersetzt werden, handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Diese Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde der Kreis- oder Stadtverwaltungen vorab schriftlich anzuzeigen. Da die untere Wasserbehörde dies auch als Anzeige nach § 78c Abs. 2 WHG zu werten und zu prüfen hat, sind ihr die entsprechenden Sicherheitsnachweise und die örtlich zugehörigen Aufstellhöhen und Wasserspiegellagen (HQ<sub>200</sub>) vorzulegen. Vollständige Angaben und Nachweise ermöglichen ihr dann eine Freigabe noch vor der gesetzlich genannten Frist.

Soweit Rückfragen zu anzunehmenden Wasserspiegellagen bestehen, richten Sie diese an die SGD Nord, obere Wasserbehörde, in Koblenz. Diese ist über die E-Mail-Adresse [Poststelle32@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle32@sgdnord.rlp.de) zu erreichen.

Grundsätzlich wird empfohlen, wenn möglich auf einen anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger umzustellen. Wenn das nicht möglich ist, muss die Anlage auf jeden Fall hochwassersicher aufgestellt werden und eine Anzeige an die untere Wasserbehörde gerichtet werden.

## Hochwasserangepasstes Bauen

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer auf die individuelle Situation angepasste Planungen.



Daher können in konkreten Einzelfällen über die genannten Auskunftspunkte hinaus noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese sind auf Anforderung der SGD Nord nachzuweisen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung des Bauherren.

In Bezug auf eine hochwasserangepasste Bauweise sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Liegen bei dem Bauvorhaben alle Wohnräume oberhalb des Wasserspiegels des HQ<sub>100</sub> oder sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorgesehen?
- Ist die Standsicherheit gegenüber dem Wasserdruck und dem Auftrieb gewährleistet?  
Siehe § 62 Absatz 3 LBauO
- Wurde bei der Elektro- und Versorgerinstallation das HQ<sub>100</sub> berücksichtigt? Liegen alle Verteilerkästen und Hausanschlüsse über dem HQ<sub>100</sub>?
  - Wenn nein, wie ist die Hochwassersicherheit gewährleistet?
- Welche Heizungsanlage soll verbaut werden?
  - Nach § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet verboten. Ausnahmen gibt es nur, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Vorhandene Anlagen sind hochwassersicher nachzurüsten.
- Welche Baustoffe und Baumaterialien werden verwendet und was hat dies für Auswirkungen im Hochwasserfall?
- Ist das Gebäude vor einem Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation geschützt?
  - Wenn ja, wie?

Die Einhaltung der vor genannten Anforderungen an hochwasserangepasstes Bauen kann Schäden im Hochwasserfall nicht gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen (HQ<sub>extrem</sub>) zu höheren Wasserständen kommen. Die möglichen Schadensrisiken und Gefahren für Leib und Leben sind in eigener Verantwortung angemessen zu berücksichtigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise auch im überschwemmungsgefährdeten Bereich sinnvoll ist.

Rückfragen zu anzunehmenden Wasserspiegellagen, richten Sie an die SGD Nord, obere Wasserbehörde, in Koblenz ([Poststelle32@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle32@sgdnord.rlp.de)).



## Auskunftsbogen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Koblenz

nach § 78 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Errichtung oder Erweiterung  
baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BGB) innerhalb eines  
vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG).

An:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Postfach 20 03 61

D-56003 Koblenz

### Angaben zur antragstellenden/planenden Person

	antragstellende Person	planende Person
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		

### Angaben zum Bauvorhaben

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Gewässerspezifischen Angaben zum Baustandort
		Gewässername ÜSG: _____ Gewässer-km: _____ km HQ <sub>100</sub> -Wasserstand*: _____ m NHN
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

\*HQ<sub>100</sub> – Wasserstand: Wasserspiegel eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers

Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person
Ort, Datum	Unterschrift der planenden Person



### **Checkliste Antrag auf Ausnahmegenehmigung § 78 Abs. 5 WHG**

Dieses Blatt dient als Hilfestellung bei der Zusammenstellung Ihrer Unterlagen und wird für die Bearbeitung des Antrages nicht benötigt.

	Auskunftsbogen für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung (siehe Anlage Seite 1)
	maßstabsgerechter Lageplan des Bauvorhabens (Auszug aus Liegenschaftskataster) mit Einzeichnung des vorläufig festgesetzten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiets
	falls zutreffend, Informationen zum Bestandsgebäude (maßstabsgerechter Lageplan, Grundfläche)
	Längsschnitt/Querschnitt mit Höhenangaben <b>bezogen auf NHN</b> mit Eintragung des vorhandenen Geländeneiveaus, der geplanten Geländeänderungen und des Wasserspiegels eines statistisch einmal in 100 Jahren auftretenden Hochwassers (HQ <sub>100</sub> ).
	Retentionsraum:  Beschreibung, wie mit Räumen/Gebäudeteilen, die (zumindest teilweise) unterhalb des HQ <sub>100</sub> -Wasserstands liegen, umgegangen wird bzw. Angabe, ob diese geflutet werden nachvollziehbare Retentionsraumberechnung (Verlust und Ausgleich) genaue zeichnerische Darstellung im Schnitt sowie Lageplan mit Maßketten, damit die Retentionsraumberechnung nachvollzogen werden kann (eine farbliche Schraffierung der Flächen ist in der Regel sehr übersichtlich)
	konkrete Darstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen bei Bestandsausbauten, wenn dort Wohn-/Aufenthaltsräume niedriger als HQ <sub>100</sub> liegen
	Nachweis, dass die Standsicherheit im Hochwasserfall gewährleistet ist (siehe § 2 Abs. 3 LBauO)
	Nachweis, dass Zu- und Abfluss des Hochwassers zu bzw. von anderen Grundstücken nicht nachteilig verändert und somit Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt werden
	Nachweis, dass ein bestehender Hochwasserschutz (Hochwasserschutzanlage der Kommune) nicht beeinträchtigt wird
	Bei Lage im Abflussbereich des Fließgewässers: Nachweis, dass der Wasserstand sowie der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden
	Falls zutreffend, Informationen zur Grundstücksgestaltung:  Beschreibung des Vorhabens inkl. Abmessungen und Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers bei: ➤ Errichtung von Mauern, Wällen, Zäunen o. ä. Anlagen ➤ Anpflanzung von Bäumen und/oder Sträuchern nachvollziehbare Darstellung der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche Nachweis, dass auf dem Grundstück gelagerte Materialien, welche bei einem Hochwasser abtreiben können, hochwassersicher befestigt/gelagert werden